

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 5/2020

Montag, 20. April 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	1 - 4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen für das Haushaltsjahr 2020	5

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Anlage (Bezeichnung):

Anlage 3 – Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während der Trächtigkeit

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019 in der Fassung vom 19.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1 Buchst. c wird ein fünfter Spiegelstrich wie folgt ergänzt:
 - *die Tiere in die Niederlande, nach Italien oder nach Spanien verbracht werden und die Bedingungen der mit diesen EU-Mitgliedsstaaten vereinbarten bilateralen Abkommen über das Verbringen von Kälbern eingehalten werden.*
2. Die Anlage 3 der Allgemeinverfügung vom 19.04.2019 wird durch eine neu Fassung der „Anlage 3 – Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während der Trächtigkeit“ ersetzt.



3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 in der Fassung vom 19.04.2019 unverändert bestehen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Der innergemeinschaftliche Viehverkehr ist in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, geregelt.

Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach den Regelungen der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit den Landkreis Lindau zum Sperrgebiet erklärt und Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet. Die Regelungen bei Rechtsänderungen in dieser Allgemeinverfügung fortgeschrieben.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass die Abgabe nicht geimpfter Kälber in blauzungenfreie Gebiete innerhalb Deutschlands erleichtert wird. Bisher konnten ohne Blutuntersuchung nur Saugkälber von denjenigen Kühen abgegeben werden, die vor der Belegung eine abgeschlossene Grundimmunisierung aufwiesen. Ab sofort können **nicht geimpfte Kälber unter drei Monaten** unter folgenden Bedingungen innerhalb Deutschlands verbracht werden:

- Die Grundimmunisierung der Mutterkuh wurde bis spätestens vier Wochen (28 Tage) vor der Geburt des jeweiligen Kalbes abgeschlossen.
- Die Impfungen wurden in die Rinderdatenbank eingetragen.
- Das Kalb bekommt nach der Geburt die Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh.

Dies wird in einer **geänderten Tierhaltererklärung** bestätigt, die auch auf der Homepage des Landratsamtes abrufbar ist. Damit entfallen die bisher erforderlichen Blutproben.

Das Verbringen von Kälbern unter drei Monaten in die EU ist weiterhin nur im Rahmen der bilateralen Abkommen mit den Niederlanden, Spanien und Italien möglich. Damit verbunden ist teilweise eine Blutuntersuchung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 3. April 2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn, Geschäftsbereichsleiter
Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPI 565

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

(Abschluss der Grundimmunisierung der Mutterkuh mind. 28 Tage vor der Geburt)

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam geimpften Muttertier¹ ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten. Mit der Unterschrift wird zusätzlich bestätigt, dass die Grundimmunisierung des Muttertieres mind. 28 Tage vor der Geburt abgeschlossen war.

Ort/Datum

Unterschrift des Tierhalters

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 24 Tage vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.036.500 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.297.600 EUR**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Scheidegg, den 09. April 2020

ZV „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“

Eric Ballerstedt, Vorstandsvorsitzender

EAPI 941